



## **Satzung des „Spreewaldverein e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Spreewaldverein" e.V. und ist im Register unter VR 2338 CB beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15907 Lübben (Spreewald).

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Spreewaldverein e.V. mit Sitz in Lübben (Spreewald) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, des Heimatgedankens, von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Tier- und Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen und kulturellen Werte der Spreewaldlandschaft sowie der Naturparke Dahme-Heideseen und Niederlausitzer Landrücken als nationales und internationales Natur- und Kulturerbe;
  - Nutzung der Werte der Spreewaldlandschaft sowie der Naturparke Dahme-Heideseen und Niederlausitzer Landrücken für die Förderung von Erziehung und Bildung, Lehre und Forschung;
  - Entwicklung des Biosphärenreservates Spreewald sowie der Naturparke Dahme-Heideseen und Niederlausitzer Landrücken zu einer Beispiel-landschaft der Harmonie von Schutz, Nutzung und Entwicklung;
  - Koordinierungen, Anregungen und Empfehlungen zur Entwicklung einer mittel- und langfristigen Schutz- und Entwicklungsstrategie für den Spreewald sowie der Naturparke Dahme-Heideseen und Niederlausitzer Landrücken;

- Zusammenführung von Spenden und Stiftungsgeldern für die Verwirklichung der genannten Ziele;
  - Anregung und Prüfung von Konzepten, Projekten und Programmen zum Schutz und zur Entwicklung des Spreewaldes sowie der Naturparke Dahme-Heideseen und Niederlausitzer Landrücken.
- (3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehört es ebenfalls, den gegen seine Mitglieder gerichteten unlauteren Wettbewerb, gegen die guten Sitten verstoßende oder sonst rechtswidrige Geschäftsmethoden zu bekämpfen, Kennzeichen, Herkunfts- und Ursprungsangaben zu schützen und die wettbewerblichen, kennzeichen- sowie kennzeichnungsrechtlichen Interessen der Mitglieder vor der unberechtigten Benutzung und Rufausbeutung zu schützen und gegebenenfalls die wettbewerblichen Rechte und Interessen der Mitglieder wahrzunehmen. Auch damit fördert der Verein die traditionsreiche und qualitätsgerechte Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse aus dem Spreewald sowie die regionale Entwicklung des Spreewaldes.

Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Verein alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, insbesondere

- öffentliche Verwaltungen, Kommunen, Körperschaften beraten und die Interessen der Mitglieder und der Region Spreewald vertreten,
- die Mitglieder in Fragen des Wettbewerbsrechts, Markenrechts und des sonstigen Rechts des geistigen Eigentums sowie des Lebensmittel- und Kennzeichnungsrechts sowie weiteren zivil- und öffentlich-rechtlichen Fragen wettbewerblicher Relevanz beraten und informieren,
- hierzu die Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei den Industrie- und Handelskammern anrufen,
- Anträge an Behörden oder Gerichte stellen und solche Interessen und Ansprüche seiner Mitglieder oder eigene Ansprüche aus dem UWG oder dem Unterlassungsklagengesetz, insbesondere bezüglich des Markengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Kennzeichnungsrechts und des Wettbewerbsrechts gerichtlich geltend machen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Vorgenannte Zwecke des Vereins und die sich daraus stellenden Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne, entsprechend des § 52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist dementsprechend selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke betätigen will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins "Spreewaldverein" e.V. zu richten. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen oder durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein wird in einer Rechts- und Schiedsordnung geregelt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Es ist darüber hinaus berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu wahren, zu fördern und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, sowie seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.
- (3) Zur Finanzierung der unmittelbar zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Maßnahmen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und für die Nutzung von Marken des Vereins und zertifizierten Waren Lizenzgebühren erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Lizenzgebühren werden in der, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, Beitragsordnung geregelt.
- (4) Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Für Spenden gelten die rechtlichen Regelungen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
  - Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 10 Vorstandsmitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. Stellvertreter
  - c) dem 2. Stellvertreter
  - d) dem Schatzmeister
  - e) bis zu 5 weiteren Mitgliedern
  - f) dem Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören. Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen im Verein gleichzeitig ausüben.

- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es vertreten jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Der Geschäftsführer hat Alleinvertretungsbefugnis in allen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 100.000,00 (einhunderttausend) Euro. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte darf er nur gemeinsam mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Diese kann innerhalb der Wahlperiode des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- (4) Der Geschäftsführer wird von den Vorstandsmitgliedern von a) bis e) bestellt. Der Vorstand ist befugt, den Geschäftsführer bei grober Pflichtverletzung oder eine sich herausstellende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entlassen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt die Einladung der Mitglieder an die letzte bekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift. In dringenden Fällen kann die Einladung per Fax, E-Mail und telefonisch erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, so ist der

übrige Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen, jedoch nur für max. 3 Vorstandsmitglieder.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seiner Unterstützung kann er dazu Beiräte bzw. Ausschüsse berufen und eine Rechts- und Schiedsordnung erlassen.

## **§ 8 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle (Regionalbüro Spreewald) und stellt für den reibungslosen Ablauf notwendige Mitarbeiter auf der Grundlage des jeweils gültigen Jahresfinanzplanes ein. Er besorgt im Sinne des § 2 die laufenden Geschäfte auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist in Abstimmung mit dem Vorstand für Personalfragen verantwortlich.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt persönlich an die letzte bekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift des Mitgliedes und muss 14 Kalendertage vorher zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung gilt  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Mitgliederversammlung und dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung befindet über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**  
**oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter Liquidatoren.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins aus einem anderen Grunde oder dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit gelten die vorgenannten Absätze entsprechend.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Körperschaften öffentlichen Rechts, den Landkreis Dahme-Spreewald, den Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den Landkreis Spree-Neiße oder deren Rechtsnachfolgern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 11**  
**Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung**

Die Satzung des Spreewaldverein e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.1991 errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom 23.09.2015 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübben, den 23.09.2015



Vorsitzender: Helmut Richter



Geschäftsführer: Lutz Habermann